



● Versuchsbetrieb von 5 Stadtbuslinien

Parlamentsbeschluss vom 27. April 1989
Fakultatives Referendum

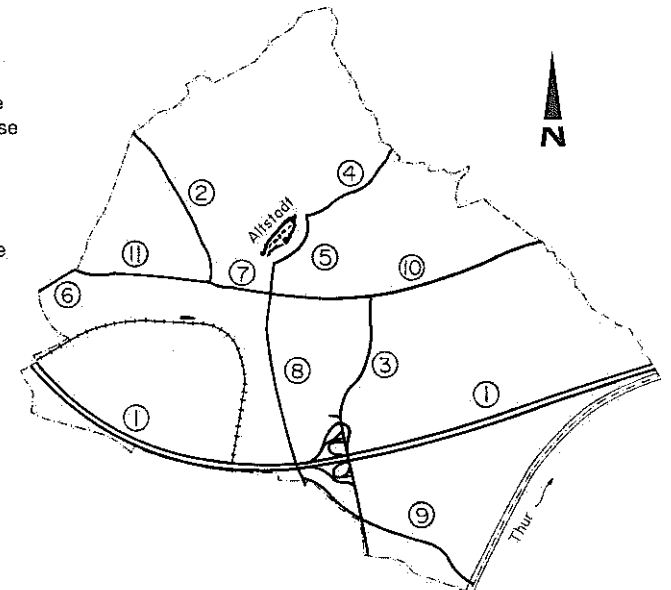


Änderung Gemeindeordnung Vernehmlassung bei Staatsstrassen

Parlamentsbeschluss vom 5. Oktober 1989
Obligatorisches Referendum

Staatsstrassen

- 1 Nationalstrasse
- 2 Brönshoferstrasse
- 3 Georg-Renner-Strasse
- 4 Konstanzerstrasse
- 5 Tonhallestrasse
- 6 Sirnacherstrasse
- 7 Lerchenfeldstrasse
- 8 Toggenburgerstrasse
- 9 Flawilerstrasse
- 10 St. Galler-Strasse
- 11 Zürcherstrasse



Erläuternder Bericht des Stadtrates zur Abstimmungsvorlage

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Nach zwei Lesungen stimmte das Gemeindeparlament an seiner Sitzung vom 5. Oktober 1989 **ohne Gegenstimme** folgendem Antrag des Stadtrates zu:

«Die Gemeindeordnung der Stadt Wil vom 3. September 1982 sei wie folgt zu ergänzen:

II. Bürgerschaft

Art. 9 Dem fakultativen Referendum unterstehen Beschlüsse des Gemeindeparlamentes über:

m) Stellungnahmen des Stadtrates zu Strassenbauten des Kantons, wenn der Kostenvoranschlag Fr. 2 000 000.– überschreitet.

III. Gemeindeparlament

Art. 35 Befugnisse

s) die Beschlussfassung über Stellungnahmen des Stadtrates zu Strassenbauten des Kantons bis zu einem Kostenvoranschlag von Fr. 2 000 000.–.

IV. Stadtrat

Art. 41bis Stellungnahmen zu Strassenbauten des Kantons

Der Stadtrat nimmt bis zu einem Kostenvoranschlag von Fr. 500 000.– abschliessend Stellung zu Strassenbauten des Kantons.»

Das Parlament folgte damit dem einstimmigen Antrag seiner vorberatenden Geschäftsprüfungskommission.

Der Parlamentsbeschluss untersteht gemäss Gemeindeordnung dem obligatorischen Referendum. Die Bürgerschaft als oberstes Organ der Politischen Gemeinde ist daher aufgerufen, darüber an der Urne abschliessend zu entscheiden.

Mit einem Ja bestätigen Sie den Beschluss des Gemeindeparlamentes vom 5. Oktober 1989.

Die Ergänzungen der Gemeindeordnung treten nach Genehmigung durch das zuständige kantonale Departement in Kraft.

Mit einem Nein heben Sie den Parlamentsbeschluss auf.

Der Stadtrat wird, weil er vom kantonalen Strassengesetz dazu verpflichtet ist, Parlament und Bürgerschaft eine neue Vorlage mit einer anderen Kompetenzaufteilung unterbreiten müssen.

Obwohl Stadtrat und Gemeindeparlament die vorgeschlagene Ergänzung der Gemeindeordnung als richtig und massvoll beurteilen, erscheinen uns einige Zusatzinformationen zum besseren Verständnis der Abstimmungsvorlage für den Stimmbürger wichtig.

Im übrigen verweisen wir Sie auf den unveränderten Bericht und Antrag des Stadtrates an das Gemeindeparlament im Anschluss an die nachstehenden Informationen.

1. Um was geht es bei dieser Abstimmungsvorlage?

Auf dem Gebiet der Stadt Wil befinden sich verschiedene Strassen im Eigentum des Kantons, die sogenannten Staatsstrassen. Sie gehen im einzelnen aus der Darstellung auf der Titelseite des Abstimmungsgutachtens hervor.

Wenn der Kanton in der Vergangenheit Staatsstrassen sanieren, verändern oder neu bauen wollte, nahm der Stadtrat jeweils Stellung zum kantonalen Vorhaben und sicherte gleichzeitig den gesetzlichen Gemeindeanteil zu. Diese Zusicherung erfolgte unter Vorbehalt der Budgetgenehmigung.

Dieses Verfahren soll auch inskünftig gleich bleiben. Zur Verbesserung der öffentlichen Mitsprache sieht das neue kantonale Strassengesetz aber vor, dass zusätzlich zum Stadtrat auch Bürgerschaft und Parlament in bestimmten Fällen sich an der Vernehmlassung beteiligen sollen. Die politischen Gemeinden sind verpflichtet, in der Gemeindeordnung konkret festzulegen, wann sich der Stadtrat

in eigener Kompetenz am Vernehmlassungsverfahren beteiligt und wann er seinen Vernehmlassungsbeschluss dem Gemeindeparlament bzw. der Bürgerschaft zum abschliessenden Entscheid vorlegen muss.

Als sinnvolles Kriterium für die Aufteilung der Kompetenzen bieten sich die Gesamtkosten für ein Strassenbauvorhaben gemäss Kostenvoranschlag an.

2. Welche Überlegungen führten zum zustimmenden Parlamentsbeschluss?

- Die vorgeschlagene Kompetenzregelung ermöglicht es dem Stadtrat, bei kleineren Sanierungen und Projektänderungen an bestehenden Staatsstrassen eigenständig und rasch zu handeln. Bei Staatsstrassenbauvorhaben von grösserer Bedeutung entscheidet das Gemeindeparlament über den Inhalt des Vernehmlassungsbeschlusses. Bei besonders wichtigen Strassenprojekten, so vor allem bei Strassen-Neubauten (z.B. Grünaustrasse, Autobahn-Anschluss Wil-West usw.), erhält die Bürgerschaft die Möglichkeit, ihr Mitspracherecht bereits auf Stufe Vernehmlassung mit dem fakultativen Referendum geltend zu machen.
- Die beantragte Lösung weist jedem Gemeindeorgan (Stadtrat, Parlament, Bürgerschaft) nach Massgabe der Bedeutung des Vorhabens ein gewisses Mass an Kompetenzen und Verantwortung zu. Sie ist derart ausgestaltet, dass die Gemeindeorganisation sinnvoll und effizient funktionieren kann, ohne die Mitsprachemöglichkeiten der Bürgerschaft in wesentlichen Belangen zu schmälern. Und schliesslich darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass Parlament und Bürgerschaft nach abgeschlossenem Vernehmlassungs-Verfahren bei der Kreditbewilligung für einen allfälligen gesetzlichen Gemeindeanteil nochmals Gelegenheit erhält, seine Mitsprache wahrzunehmen.
- Verschiedene Gemeinden im Kanton haben die Ergänzung ihrer Gemeindeordnung an der diesjährigen Bürgerversammlung beschlossen. Bei anderen steht die Revision erst bevor. Ein Vergleich hat ergeben, dass sich die vorgeschlagene Wiler Lösung im Mittelfeld bewegt.

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir laden Sie herzlich ein, die Ausführungen des Stadtrates im beigefügten Gutachten an das Gemeindeparlament zu studieren.

Wir freuen uns, wenn Sie aufgrund Ihres Studiums zum gleichen Schluss wie wir gelangen, und den Parlamentsbeschluss vom 5. Oktober 1989 unterstützen.

Wil, 18. Oktober 1989

Im Namen des Stadtrates

Hans Wechsler
Stadtammann

Christoph Häne
Stadtschreiber

Bericht und Antrag des Stadtrates an das Gemeindeparlament betreffend

Änderung der Gemeindeordnung im Zusammenhang mit dem neuen Strassengesetz

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Artikel 35 Absatz 1 der Gemeindeordnung unterbreiten wir Ihnen Bericht und Antrag betreffend Änderung der Gemeindeordnung im Zusammenhang mit dem neuen Strassengesetz.

Das Geschäft untersteht gemäss Artikel 8 lit. a der Gemeindeordnung dem obligatorischen Referendum. Es muss daher in zwei Lesungen beraten werden. Der Stadtrat beabsichtigt, den Beschluss des Gemeindeparlamentes der Bürgerschaft an der Urnenabstimmung vom 26. November 1989 zu unterbreiten.

1. Warum muss die Gemeindeordnung geändert werden?

Am 12. Juni 1988 haben die Stimmberechtigten des Kantons St. Gallen dem neuen Strassengesetz zugestimmt. Dieses wird ab 1. Januar 1989 angewendet.

Das Strassengesetz enthält in den Artikeln 34 und 35 folgende Bestimmungen:

Art. 34

Der Bau von Staatsstrassen obliegt dem Staat.

Art. 35

Politische Gemeinden, auf deren Gebiet die Strasse liegt, werden bei der Projektierung angehört.

Die Politische Gemeinde regelt in der Gemeindeordnung, bei welchen Projekten die zuständige Gemeindebehörde ihren Vernehmlassungsbeschluss der Bürgerschaft unterbreitet.

Die vom kantonalen Gesetzgeber geforderte Regelung soll rasch getroffen werden, damit anstehende Strassenbauvorhaben des Kantons auf unserem Stadtgebiet zügig vorangetrieben werden können. In seiner Herbstsession wird der Grosse Rat voraussichtlich das 11. Strassenbauprogramm (1989 – 1993) beraten. Zu jenem Zeitpunkt wird auch bekannt sein, welche Vorhaben der Kanton auf unserem Stadtgebiet in den kommenden Jahren verwirklichen will.

2. Was soll geändert werden?

Bis heute hat der Stadtrat zu Strassenbauvorhaben des Kantons in eigener Kompetenz Stellung genommen. Artikel 35 des neuen Strassengesetzes bezweckt nun, die Möglichkeiten zur Mitwirkung der Bevölkerung beim Bau von Staatsstrassen zu verbessern. Die Zuständigkeit für Stellungnahmen zum Bau von Staatsstrassen muss daher neu auf mehrere Organe verteilt werden.

In der Gemeindeordnung ist festzulegen, in welchem Fall der Stadtrat wie bisher selbständig handelt, wann das Recht zur Stellungnahme dem Gemeindeparlament als Vertretung der Bürgerschaft zukommen soll, und in welchen Fällen die Bürgerschaft eine Urnenabstimmung über den Vernehmlassungsbeschluss des Stadtrates erwirken kann.

Die Stellungnahme der Gemeinde ist für den Kanton nicht verbindlich. Es darf jedoch erwartet werden, dass sie gebührend gewürdigt wird.

Bei der Regelung der Zuständigkeiten für die Stellungnahmen zu Strassenbauten des Kantons sollte nach Meinung des Stadtrates beachtet werden,

- dass die Bürgerschaft bei grösseren und bedeutenden Strassenbauten des Kantons sein Mitwirkungsrecht nach Bedarf geltend machen kann;
- dass eine Lösung gewählt wird, die Gemeindeparlament und Stadtrat in einer raschen und effizienten Aufgabenerfüllung nicht hindert;
- dass heute bereits relativ einfache, geringfügige Änderungen, Anpassungen und Korrekturen an Staatsstrassen Kosten von mehreren hunderttausend Franken verursachen.

Unter Beachtung dieser Vorgaben und in Anlehnung an bereits getroffene Regelungen in anderen st. gallischen Gemeinden erachtet der Stadtrat folgende Änderungen in der Gemeindeordnung für die Wiler Verhältnisse als zweckmässig:

- Der Stadtrat nimmt bis zu einem Kostenvoranschlag von Fr. 500 000.– abschliessend Stellung zu Strassenbauten des Kantons.

- Das Gemeindeparlament beschliesst abschliessend über Stellungnahmen des Stadtrates zu Strassenbauten des Kantons bis zu einem Kostenvoranschlag von Fr. 2 000 000.-, vorbehaltlich der Zuständigkeit des Stadtrates.
- Stellungnahmen des Stadtrates zu Strassenbauten des Kantons, deren Kostenvoranschlag Fr. 2 000 000.- übersteigt, unterstehen dem fakultativen Referendum. Die Bürgerschaft kann mit heute mindestens 513 gültigen Unterschriften eine Urnenabstimmung erwirken.

Bei den vorstehenden Beträgen handelt es sich um die Gesamtkosten des Kantons für das jeweilige Staatsstrassen-Bauvorhaben, und nicht um Beiträge, die von der Politischen Gemeinde zu bewilligen sind.

3. Was passiert mit den übrigen Revisionsanliegen?

Unsere heutige Gemeindeordnung stammt aus dem Jahre 1982. Seither haben sich die Verhältnisse gewandelt. Es besteht daher der Wunsch, die Gemeindeordnung in verschiedenen Teilen den heutigen Bedürfnissen anzupassen.

Aus diesem Grund erklärte das Gemeindeparlament am 7.4.1988 ein Postulat erheblich, das den Stadtrat mit der Prüfung einer Revision der Gemeindeordnung beauftragt.

Der Stadtrat beabsichtigt, im Laufe der Amtsperiode 1989/92 eine gemischte Arbeitsgruppe einzusetzen mit dem Auftrag, die ganze Gemeindeordnung auf ihre Zweckmässigkeit zu überprüfen und wo notwendig, einen Revisionsentwurf zu unterbreiten.

Ungeachtet der Änderung der Gemeindeordnung im Zusammenhang mit dem neuen Strassengesetz wird der Stadtrat das erwähnte Postulat im Laufe dieser Amtsdauer bearbeiten. Zu gegebener Zeit wird darüber eine Urnenabstimmung durchgeführt.

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir stellen Ihnen folgenden

Antrag:

Die Gemeindeordnung der Stadt Wil vom 3. September 1982 sei wie folgt zu ergänzen:

II. Bürgerschaft

Art. 9 Dem fakultativen Referendum unterstehen Beschlüsse des Gemeindeparlamentes über:

m) Stellungnahmen des Stadtrates zu Strassenbauten des Kantons, wenn der Kostenvoranschlag Fr. 2 000 000.- überschreitet.

III. Gemeindeparlament

Art. 35 Befugnisse

s) die Beschlussfassung über Stellungnahmen des Stadtrates zu Strassenbauten des Kantons bis zu einem Kostenvoranschlag von Fr. 2 000 000.-.

IV. Stadtrat

Art. 41bis Stellungnahmen zu Strassenbauten des Kantons

Der Stadtrat nimmt bis zu einem Kostenvoranschlag von Fr. 500 000.- abschliessend Stellung zu Strassenbauten des Kantons.

Wil, 15. Juni 1989

Im Namen des Stadtrates

Hans Wechsler **Werner Kobelt**
Stadtkammann Stadtschreiber Stv.

Auszug

aus der Gemeindeordnung der Stadt Wil vom 3. September 1982

(unter Berücksichtigung der Ergänzungen gemäss Abstimmungsvorlage.
Die Ergänzungen sind fett gedruckt und unterstrichen)

II. Bürgerschaft

Fakultatives Referendum a) Unterstellte Beschlüsse

Art. 9 Dem fakultativen Referendum unterstehen Beschlüsse des Gemeindeparlamentes über:

- a) rechtsetzende Reglemente, ausgenommen Gebührentarife
- b) rechtsetzende Vereinbarungen
- c) die Mitgliedschaft bei Zweckverbänden
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung
- e) die Festsetzung des Voranschlages und des Steuerfusses
- f) neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 200 000.– bis Fr. 2 000 000.–
- g) neue, während mindestens zehn Jahren wiederkehrende Ausgaben von jährlich mehr als Fr. 50 000.– bis Fr. 200 000.–
- h) den Erwerb von Grundstücken bis zu einem Preis von Fr. 3 000 000.–, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist
- i) die Veräusserung von Grundstücken bis zu einem amtlichen Verkehrswert von Fr. 2 000 000.–, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist
- k) nicht teuerungsbedingte Nachtragskredite von mehr als Fr. 200 000.–
- l) andere Geschäfte, die von Gesetzes wegen dem fakultativen Referendum unterstehen.

m) Stellungnahmen des Stadtrates zu Strassenbauten des Kantons, wenn der Kostenvoranschlag Fr. 2 000 000.– überschreitet.

Vom Referendum ausgeschlossen sind die in Art. 113 des Gemeindegesetzes genannten Geschäfte.

III. Gemeindeparlament

Befugnisse

Art. 35 Das Gemeindeparlament beschliesst über die dem obligatorischen (Art. 8 Gemeindeordnung) oder fakultativen (Art. 9 Gemeindeordnung) Referendum unterstehenden Geschäfte.

Das Gemeindeparlament beaufsichtigt den Stadtrat und die Stadtverwaltung.

Es hat ferner, unter Vorbehalt der Kompetenzen des Stadtrates gemäss Art. 41 der Gemeindeordnung, folgende Befugnisse:

- a) die Abnahme des Geschäftsberichtes des Stadtrates
- b) die Genehmigung des Geschäftsreglementes des Stadtrates
- c) den Erlass des Zonenplanes
- d) die Genehmigung von Verwaltungsplänen einschliesslich der Richtpläne für die Raumordnung, die für Stadtrat und Parlament begleitend sind
- e) die Bewilligung von nicht teuerungsbedingten Nachtragskrediten von mehr als Fr. 50 000.– bis Fr. 200 000.–
- f) die Festsetzung der Gebührentarife für die Benützung von Gemeindeunternehmen
- g) die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben bis und mit Franken 200 000.–
- h) die Beschlussfassung über neue, während mindestens zehn Jahren wiederkehrende Ausgaben bis und mit jährlich Fr. 50 000.–
- i) den Erlass von Reglementen über die Dienst- und Besoldungsordnung für Behördemitglieder, Beamte und Angestellte
- k) die Beschlussfassung über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates und des Stadtmanns sowie die Festsetzung ihrer Ruhegehälter
- l) die Genehmigung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Besorgung oder die Übertragung einzelner Verwaltungsaufgaben
- m) den Beschluss über die Annahme oder Ablehnung von Schenkungen und Legaten mit belastenden Bedingungen
- n) die Bestätigung der Einbürgerungen der Ortsbürgergemeinde
- o) die Wahl des Stadtschreibers auf Vorschlag des Stadtrates
- p) die Wahl der ständigen Verwaltungskommissionen, soweit es ihre Wahl nicht an den Stadtrat delegiert
- q) die Behandlung persönlicher Vorstösse seiner Mitglieder
- r) die Beschlussfassung über weitere Geschäfte, für die das Gemeindeparlament von Gesetzes wegen zuständig ist.
- s) die Beschlussfassung über Stellungnahmen des Stadtrates zu Strassenbauten des Kantons bis zu einem Kostenvoranschlag von Fr. 2 000 000.–.**

IV. Stadtrat

Finanzbefugnisse

Art. 41 Dem Stadtrat stehen folgende Finanzbefugnisse zu:

- a) die Beschlussfassung über dringliche und über gebundene Ausgaben
- b) die Beschlussfassung über unvorhersehbare Geschäfte, die neue einmalige Ausgaben bewirken, im Einzelfall bis Fr. 50 000.–, im gesamten Rechnungsjahr bis Fr. 100 000.–
- c) die Beschlussfassung über unvorhersehbare Geschäfte, die neue, während mindestens zehn Jahren jährlich wiederkehrende Ausgaben bewirken, im Einzelfall bis Fr. 5 000.–, im gesamten Rechnungsjahr bis Fr. 10 000.–
- d) die Beschlussfassung über den Erwerb von Grundstücken, im Einzelfall bis zu einem Preis von Fr. 500 000.–, im gesamten Rechnungsjahr bis Fr. 2 000 000.–
- e) die Beschlussfassung über die Veräusserung von Grundstücken, im Einzelfall bis zu einem amtlichen Verkehrswert von Fr. 350 000.–, im gesamten Rechnungsjahr bis Fr. 1 400 000.–
- f) die Aufnahme der für den Zahlungsbedarf erforderlichen Fremdgelder
- g) die Beschlussfassung über teuerungsbedingte Nachtragskredite
- h) die Beschlussfassung über nicht teuerungsbedingte Nachtragskredite bis Fr. 50 000.–

Stellungnahmen zu Strassenbauten des Kantons

Art. 41bis

Der Stadtrat nimmt bis zu einem Kostenvoranschlag von Fr. 500 000.– abschliessend Stellung zu Strassenbauten des Kantons.